

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Filsum

§ 1 Inhalt der Satzung

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde als öffentliche Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Höhe der Gebühren

a) Die Höhe der monatlichen Gebühr für den Besuch der Kindertagesstätte richtet sich nach dem Monatsbruttoeinkommen gem. § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz der Sorgeberechtigten im Sinne § 3.

Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt:

Monatsbruttoeinkommen der Sorgeberechtigten gem. § 2 Abs. 2 EStG	Gebührenhöhe (Betreuungszeit von 8 bis 13 Uhr)
bis 1.800,- €	80,- €
1.800,- € bis 2.300,- €	100,- €
2.300,- € bis 2.800,- €	120,- €
2.800,- € bis 3.300,- €	140,- €
über 3.300,- €	160,- €

Dafür ist das Monatsbruttoeinkommen für das Jahr vor dem Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres der Gemeinde von den Sorgeberechtigten anhand es Einkommenssteuerbescheides, des Lohnsteuerjahresausgleiches, einer Verdienstbescheinigung oder einer entsprechenden Vergleichsberechnung nachzuweisen.

Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten vom Nachweisjahr zum Kindergartenjahr erheblich verändert (z. B. Wegfall Arbeitsplatz), so ist dieses darzulegen.

Sofern kein Nachweis erfolgt, wird die Höchstgebühr erhoben.

Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten innerhalb des Kindergartenjahres kann ein Antrag auf Anpassung der Gebühren unter Darlegung der Gründe gestellt werden.

b) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (Sorgeberechtigten) die gemeindliche Kindertagesstätte, so sind für das 2. und jedes weitere Kind 50 % der Gebühr für das 1. Kind zu zahlen.

Beitragsbefreite Kinder bleiben bei der Gebührenrechnung unberücksichtigt.

c) Auf Antrag kann die Gemeinde Filsum in wirtschaftlichen Härtefällen weitere Gebührenermäßigungen gewähren. Das Einkommen und die Belastungen sind nachzuweisen.

d) Für die regelmäßige Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten werden je 1/2 Stunde monatlich zusätzlich 10,- € erhoben.

§ 3 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Kind für den Besuch des Kindergartens angemeldet haben.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind schriftlich abgemeldet wird.

Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, welche die Gemeinde Filsum nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt.

Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. Bsp. übertragbare Krankheiten nach Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder anderer Ferienzeiten z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Über die Höhe der Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 05. eines Monats im Voraus an die Gemeindekasse Filsum zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Nebenleistungen

Für Getränke und Speisen wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Dieses ist direkt mit dem Kindergarten abzurechnen.

§ 7 Ausschluss wegen Gebührenrückstand

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühr kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung trat am 01.01.1993 in Kraft.

Änderung des § 2 Abs. a) trat am 01.08.1995 in Kraft.

Änderung des § 2 Abs. d) trat am 28.10.1998 in Kraft.

Änderung des § 2 Abs. a) u. d) trat am 01.01.2002 in Kraft.

Änderung des § 2 Abs. a) trat am 01.09.2004 in Kraft.

Änderungen des § 2 Abs. a) Satz 1, Abs. b und Abs. d traten am 01.09.2009 in Kraft

Änderung des § 2 Abs. a) trat am 01.08.2010 in Kraft.

Änderung des § 2 Abs. a) und d) trat am 01.09.2014 in Kraft.

Änderung des § 2 Abs. a) Satz 2 trat am 01.08.2016 in Kraft.

Änderung des § 2 Abs. b) tritt am 01.08.2018 in Kraft.